

Juli 2024

CeramTec GmbH, CeramTec-ETEC GmbH, Emil Müller GmbH, CeramTec  
Dentalvertriebs GmbH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produkte, Werk- und Dienstleistungen

### 1. Einbeziehung von Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("**Bedingungen**") werden in jeden Vertrag über den Kauf von Produkten oder die Beauftragung von Werk- oder Dienstleistungen zwischen der CeramTec GmbH, CeramTec-Platz 1-9, D-73207 Plochingen, Deutschland, und ihren Tochtergesellschaften in Deutschland (zusammen "**CeramTec**" oder "wir/uns") und dem Verkäufer solcher Produkte oder Leistenden solcher Werk- oder Dienstleistungen ("**Lieferant**") aufgenommen und bilden einen integralen Bestandteil davon. CeramTec und der Lieferant werden gemeinsam als "**Parteien**" bzw. jeweils als "**Partei**" bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen CeramTec und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere auch entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen, sowie interne Richtlinien des Lieferanten o.ä. erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Annahme von Produkten, Abnahme von Werksleistungen oder Entgegennahme von Dienstleistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung stellt keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten dar, auch wenn diese Handlungen in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten erfolgen.
- 1.4 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen können in unserer Bestellung festgelegt werden. In diesem Fall haben solche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen der Bestellung Vorrang vor diesen Bedingungen.
- 1.5 Rechte, die CeramTec nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Zustandekommen von Verträgen und deren Änderungen

- 2.1 Bestellungen / Lieferpläne, Einzelverträge und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Verlängerung bedürfen der Schriftform und müssen durch vertretungsberechtigte Personen der Parteien abgegeben werden. Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art vor, bei oder nach

Vertragsschluss werden für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden; dies gilt insbesondere für Änderungen und/oder Ergänzungen unserer Bedingungen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

- 2.2 Eine Bestellung wird erst dann wirksam und verbindlich, wenn unsere Bestellung vom Lieferanten bestätigt worden ist. Der Lieferant hat Bestellungen unter Angabe der verbindlichen Preise und Liefertermine innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem Datum unserer Bestellung schriftlich zu bestätigen. Geschäftstage sind Tage, an denen die Banken in Deutschland geöffnet sind. Wir sind berechtigt, jede Bestellung zu widerrufen, die der Lieferant nicht innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem Datum der Bestellung annimmt. Die Ausführung einer Bestellung durch den Lieferanten ohne schriftliche Annahme des Lieferanten gilt ausnahmsweise als Annahme unserer Bestellung, wenn die Bestellung nicht vor der Lieferung von uns widerrufen wird.
- 2.3 Wir können jederzeit vor der vollständigen Erfüllung eines Vertrages Änderungen an einer Bestellung verlangen, einschließlich der Spezifikationen, des Volumens, der Materialien, des Liefertermins und -ortes usw. In dem Maße, in dem solche Änderungen die Kosten des Lieferanten verändern oder den vereinbarten Liefertermin beeinflussen würden, wird der Lieferant CeramTec unverzüglich schriftlich darüber informieren, und die Parteien werden sich in angemessener Weise auf eine Änderung der Bestellung einigen.

### 3. Liefertermine

- 3.1 Der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist von entscheidender Bedeutung. vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Leistungen die Lieferfrist DAP gemäß INCOTERMS® 2020, ICC (CeramTecs jeweilige Anschrift wie unten angegeben). Der Lieferant hat die Leistungserbringung unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer vereinbarten Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist in Verzug, wenn er nicht rechtzeitig liefert, es sei denn er hat den Verzug nicht zu vertreten.
- 3.2 Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Umstände voraussieht, die ihn an der termingerechten Leistungserbringung oder an der Lieferung in der vereinbarten Menge oder Qualität hindern könnten. Die Mitteilung hat die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu enthalten. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag (ganz oder teilweise) zurückzutreten, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Weitere gesetzliche Ansprüche von CeramTec bleiben unberührt.
- 3.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Die Annahme der verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die von uns für die verspätete Leistung ausstehenden Erstattungs- und Vertragsstrafenansprüche. Nimmt CeramTec die Leistung an, so muss CeramTec sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von CeramTec bleiben unberührt.
- 3.4 Bei vorzeitiger Leistung sind wir berechtigt, die Annahme der Produkte, Werk oder Dienstleistungen zu verweigern.

### 4. Leistungserbringung

- 4.1 Die Leistung hat an dem in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Haben wir ausnahmsweise die Transportkosten zu tragen, so hat der Lieferant die Produkte mit der von uns vorgeschriebenen Transportart zu befördern.
- 4.2 Die Produkte sind so zu verpacken, dass eine Beeinträchtigung der Qualität, z.B. durch Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung während des Transports,

ausgeschlossen werden kann. Die Produkte sind ordnungsgemäß in stabilen Kisten zu verpacken, die ggf. für den Ferntransport geeignet sind. Bei der Auswahl der Verpackung hat der Lieferant die Tragfähigkeit und Stapelbarkeit zu berücksichtigen und alle geltenden Gesetze einzuhalten.

- 4.3 Teillieferungen sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Bei nicht genehmigten Teillieferungen sind wir berechtigt, die Annahme der Produkte auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Die ausdrückliche Annahme von Früh- oder Teillieferungen berechtigt den Lieferanten nicht, vor dem vereinbarten Zahlungstermin bezahlt zu werden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
- 4.4 Der Lieferant hat auf allen Lieferpapieren, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. unsere genaue Bestellnummer, das Bestelldatum und die Versandart anzugeben. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit diesen Angaben in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haben wir für etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 4.5 Die Übertragung der Ausführung der Bestellung oder wesentlicher Teile der Bestellung oder die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten auf Dritte bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 5. Preise und Rechnungsstellung

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten gemäß DAP INCOTERMS® 2020, ICC, wie in der Bestellung angegeben, einschließlich aller Kosten für Herstellung, Transport, standardmäßige sichere Verpackung, Zölle und Steuern, jedoch ausschließlich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.2 Rechnungen sind nach der Lieferung mit eindeutigem Bezug auf die Bestellnummer und unter Angabe der Bestelldaten an die unten angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sie dürfen nicht einer Lieferung beigelegt werden.
- 5.3 Falsch ausgestellte Rechnungen begründen keine Zahlungsverpflichtung. Sendungen per Nachnahme werden nicht akzeptiert.
- 5.4 Für Zahlungsverpflichtungen oder Skonti ist das Datum des Eingangs der Rechnung bei der jeweils unten vereinbarten Adresse maßgebend:
  - 5.4.1 CeramTec GmbH, Abteilung KF-P, CeramTec-Platz 1-9, 73207 Plochingen, Deutschland (Papierrechnungen) oder [kreditoren@ceramtec.de](mailto:kreditoren@ceramtec.de) (E-Mail).
  - 5.4.2 CeramTec-ETEC GmbH, An der Burg Sülz 17, 53797 Lohmar, Deutschland (Papierrechnungen) oder [kreditoren@ceramtec.de](mailto:kreditoren@ceramtec.de) (E-Mail).
  - 5.4.3 Emil Müller GmbH, Dürrnbucher Straße 10, 91452 Wilhermsdorf, Deutschland.
  - 5.4.4 CeramTec Dentalvertriebs GmbH, Wallbrunnstraße 24, 79539 Lörrach, Deutschland.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen unsere Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Eingang/Annahme der Rechnung oder der Leistungserbringung netto, bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen unter Abzug von drei Prozent (3 %) *Skonto*. Bei Annahme einer vorzeitigen Leistungserbringung werden die Zahlungs- und Skontofrist ab dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin berechnet.
- 6.2 Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Rechnung und der ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Bestätigung, dass die Leistungserbringung vertragsgemäß war.
- 6.3 Im Falle einer Vorauszahlung sind wir berechtigt, eine Bankgarantie zu verlangen.
- 6.4 Forderungen gegen uns dürfen vom Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## 7. Wareneingangsprüfung

- 7.1 Unsere Wareneingangsprüfung erfolgt unverzüglich nach Anlieferung und beschränkt sich auf sichtbare Schäden, insbesondere Transportschäden, und Abweichungen in Identität oder Menge der Produkte, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Wir werden den Lieferanten unverzüglich nach Durchführung der Wareneingangskontrolle über solche Mängel unterrichten. Eine weitergehende Untersuchungs- oder Rügepflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Wir werden dem Lieferanten Mängel unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

## 8. Mängelansprüche

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte, einschließlich ihrer Verpackungsgestaltung und Kennzeichnung, unseren Bestellungen und Spezifikationen entsprechen. Unsere Bestellung ist fach- und sachgerecht und nach dem neuesten technischen Standard auszuführen.
- 8.2 Die Werk- und Dienstleistungen müssen von entsprechend qualifiziertem Personal, mit der gebotenen Sorgfalt und in einer Qualität erbracht werden, die wir unter allen Umständen erwarten können.
- 8.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel.
- 8.4 Wir haben das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Produkte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gewährleistung befinden. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 8.5 Sollte der Lieferant trotz wiederholter Aufforderung nicht mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so sind wir in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, unter Berücksichtigung unserer Schadensminderungspflicht berechtigt, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Produkte (gemäß vereinbartem INCOTERM, Gefahrenübergang). Bei Werkverträgen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme des Werkes durch uns, bei Dienstleistungen mit unserer Entgegennahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen haben in jedem Fall Vorrang.
- 8.7 Erfolgt die *Nacherfüllung* durch Ersatzprodukte, so beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für diese Ersatzprodukte mit deren Lieferung neu zu laufen. Im Falle der *Nacherfüllung* durch *Nachbesserung* beginnt die Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der jeweiligen Nachbesserungspflicht hinsichtlich des Umfangs der Nachbesserung neu zu laufen.
- 8.8 Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen mangelhaften Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Wiederbeschaffungskosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu ersetzen.
- 8.9 Gegenüber Lieferanten, für die nach Ziffer 17.5 dieser Bedingungen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung kommt, gelten vorrangig folgende Regelungen:
  - 8.9.1 Bei vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsmängeln stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei. Sofern CeramTec oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte aufgrund der Werk- oder Dienstleistungen von einem Dritten wegen einer Verletzung von Gebrauchsmustern, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und

Urheberrechten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, CeramTec von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die CeramTec im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. CeramTec kann wegen Rechtsmängeln die Rechtsbehelfe nach Artikel 45 ff. des CISG geltend machen.

- 8.9.2 Auf Seiten des Lieferanten stellen insbesondere folgende Fälle eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigen CeramTec zur Vertragsaufhebung:
- die Lieferung vertragswidriger Produkte, wenn aus tatsächlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen eine der Spezifikationen nicht erfüllt ist oder die Produkte für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind;
  - die unvollständige Lieferung der Produkte oder die Vertragswidrigkeit eines Teils der Produkte aus tatsächlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen, wenn hierdurch eine der Spezifikationen nicht erfüllt ist oder die Produkte für den vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind.
- 8.9.3 CeramTec ist berechtigt, Nachbesserungen innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Mitteilung des Mangels zu verlangen. Kommt der Lieferant dem nicht innerhalb der Frist nach, hat CeramTec das Recht zur Aufhebung des Vertrages.
- 8.9.4 CeramTec hat etwaige Vertragswidrigkeiten der Produkte innerhalb von drei (3) Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten gegenüber anzuzeigen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit ist schriftlich abzufassen, wobei eine grobe Umschreibung der Vertragswidrigkeit ausreichend ist. Der Lieferant kann zwecks weiterer Konkretisierung der Vertragswidrigkeit bei CeramTec nachfragen.

## 9. Haftung

- 9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung oder ähnlicher unabdingbarer Haftungsgrundsätze verschuldensunabhängig oder als Konsequenz der Nutzung von Künstlicher Intelligenz durch den Lieferanten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Schaden durch eine mangelhafte Leistungserbringung verursacht worden ist. Für den Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten gelten die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend. Dies gilt auch für den Fall der direkten Inanspruchnahme durch den Lieferanten. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, hat dieser nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Für diese Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange er uns in Anspruch nehmen kann.
- 9.2 In den vorgenannten Fällen hat der Lieferant alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Über diese Regelung hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Sollten wir und/oder unsere Kunden aufgrund der vom Lieferanten gelieferten Produkte zu einer Rückrufaktion verpflichtet sein und/oder wir die Kosten einer Rückrufaktion tragen müssen, ist der Lieferant verpflichtet, solche Kosten zu übernehmen bzw. uns diesbezüglich freizustellen. Dies gilt nur bei vollständigem oder teilweise Verschulden des Lieferanten; die Grundsätze des § 254 BGB sind entsprechend anzuwenden.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR zu unterhalten, die auf unser erstes schriftliches Ersuchen hin in angemessener Weise nachzuweisen ist.

## 10. Höhere Gewalt

- 10.1 "**Höhere Gewalt**" liegt vor, wenn ein Ereignis eintritt, das sich der Kontrolle einer betroffenen Partei entzieht, oder ein Ereignis, das unvorhersehbar und unvermeidbar war und das die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Partei aus ihrem Vertrag mit der



anderen Partei ganz oder teilweise verhindert oder verzögert. Beispiele für mögliche Ereignisse höherer Gewalt sind Brände, Umweltkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Maßnahmen der Exekutive, Legislative oder Gerichte, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe, innere Unruhen oder Störungen, Pandemien oder Epidemien, Cyber-Angriffe, Energiemangel oder Störungen der globalen Logistik- und Lieferketten.

- 10.2 Hindert ein Ereignis Höherer Gewalt eine Partei an der Erfüllung einer wesentlichen Verpflichtung aus ihrem Vertrag mit der anderen Partei oder verzögert sie diese, so unterrichtet die betroffene Partei unverzüglich schriftlich die andere Partei unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt. Nach einer solchen Mitteilung versuchen die Parteien, den Vertrag so anzupassen, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Ein Ereignis Höherer Gewalt entschuldigt die Nichterfüllung oder die nicht rechtzeitige Erfüllung durch die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt jedoch länger als sechs (6) Monate an, so kann der Vertrag von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, ohne dass weitere rechtliche oder gerichtliche Schritte erforderlich sind und ohne dass der anderen Partei gegenüber eine Haftung aus einer solchen Kündigung entsteht.

## 11. Rechte an geistigem Eigentum

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte, Werk- oder Dienstleistungen keine Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
- 11.2 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich aus der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter durch den Kauf, den Weiterverkauf oder die Nutzung der Produkte gemäß der Bestellung ergeben. Der Lieferant hält CeramTec, unsere verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Gesellschafter und Kunden schadlos und stellt sie von allen Verbindlichkeiten frei, die aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Nutzung resultieren, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung des geistigen Eigentums Dritter nicht zu vertreten. Der Lieferant verteidigt auf seine Kosten alle Klagen und Prozesse, die von Dritten gegen uns, unsere verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Gesellschafter oder Kunden wegen angeblicher Verletzung von geistigem Eigentum oder anderen Eigentumsrechten durch den Verkauf oder die Nutzung der hierunter verkauften Produkte angestrengt werden.
- 11.3 Wir haben ein zeitlich unbegrenztes, weltweites, unentgeltliches, nicht ausschließliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht für alle Nutzungskategorien an den Arbeitsergebnissen, die aus den Bestellungen resultieren. Wenn solche Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, erhält CeramTec hiermit ein ausdrückliches Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu nutzen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu übersetzen und die geänderten Produkte zu verbreiten, und der Lieferant wird dafür sorgen, dass CeramTec dieses Recht erhält, falls der Lieferant nicht der Eigentümer ist.

## 12. Durchführung von Arbeiten in den Räumlichkeiten von CeramTec

Personen, die in Erfüllung eines Vertrages Arbeiten auf unserem Betriebsgelände ausführen, haben die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unsere geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Lieferant ist für die Unterweisung und Sicherheit seiner Mitarbeiter und Subunternehmer sowie für die Gefahrenabwehr gegenüber Dritten verantwortlich. Der Lieferant wird auf unserem Betriebsgelände nur geeignete und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter und sichere Arbeitsmittel einsetzen. Unfälle, die sich auf unserem Betriebsgelände ereignen, sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Unsere Haftung für Unfälle ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung einer unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

obliegenden Pflicht.

### 13. Vertraulichkeit und Dokumentation

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht öffentlichen Informationen technischer oder kommerzieller Natur, die von uns offengelegt wurden, Dritten gegenüber nicht offenzulegen und solche Informationen nur im Rahmen der Leistungserbringung unter einem Vertrag mit uns zu nutzen. Wir behalten uns alle Rechte im Hinblick auf solche Informationen vor.
- 13.2 Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte an diesen Informationen, insbesondere an allen Zeichnungen, Entwürfen, Mustern und Modellen, Formen, Spezifikationen, firmeninternen Daten, Werkzeugen usw. vor, die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Angebotsabgabe oder der Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen. Diese Gegenstände sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und dürfen nur im Zusammenhang mit unseren Bestellungen verwendet werden. Die Gegenstände, die unter Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Materials oder auf der Grundlage unserer vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen hergestellt werden, dürfen weder vom Lieferanten selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 13.3 Auf unser Verlangen sind alle von uns zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich Kopien, Aufzeichnungen usw.) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich an uns zurückzugeben oder nach unserem alleinigen Ermessen durch den Lieferanten auf seine eigenen Kosten zu vernichten.
- 13.4 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen dem Lieferanten nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt der Lieferant.

### 14. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

- 14.1 Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften ("**Anwendbare Vorschriften**") einhalten. Der Lieferant muss auch die Grundsätze des CeramTec Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung ([www.ceramtec-group.com](http://www.ceramtec-group.com)) sowie die Lieferantenstandards der CeramTec Gruppe ([www.ceramtec-group.com](http://www.ceramtec-group.com)) einhalten. Im Einzelnen:
- 14.1.1 Der Lieferant wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Korruption in seinem Geschäftsverkehr im Allgemeinen, aber insbesondere in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit uns zu verhindern. Der Lieferant wird durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass der Lieferant, sein Personal, seine Eigentümer, leitenden Angestellten, Direktoren, Lieferanten oder Dritte, mit denen der Lieferant geschäftlich zu tun hat, wenn sie in irgendeiner Funktion im Zusammenhang mit uns handeln, in allen wesentlichen Punkten die anwendbaren Antikorruptionsvorschriften, einschließlich des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, strikt einhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass (1) die Bestechung von Personen oder das Akzeptieren von Zuwendungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich unterlassen wird, (2) genaue Bücher und Aufzeichnungen geführt werden und (3) ein wirksames Kontrollsystem zur Verhinderung von Korruption und Bestechung eingerichtet wird.
- 14.1.2 Der Lieferant wird die anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln und Lizenzen zur Exportkontrolle und zu Handelssanktionen einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung die der USA und der EU ("**Exportkontroll- und Sanktionsregeln**"), und erklärt sich damit einverstanden, dass er allein für die Einhaltung der

Exportkontroll- und Sanktionsregeln verantwortlich ist. Der Lieferant wird nichts unternehmen, was dazu führen würden, dass wir gegen die Exportkontroll- und Sanktionsregeln verstoßen. Der Lieferant wird uns über alle Anforderungen für den (Re-)Export seiner Produkte gemäß den Exportkontroll- und Sanktionsregeln sowie über alle Export- und Zollbestimmungen des Herkunftslandes seiner Produkte informieren. Zu diesem Zweck wird der Lieferant in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung und seiner Rechnung mindestens folgende Angaben machen: Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Ausfuhrrichtlinie oder vergleichbare Listenpositionen der geltenden Ausfuhrlisten; für U.S.-Produkte die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß den U.S. Export Administration Regulations (EAR); den handelsrechtlichen Ursprung seiner Produkte und der Bestandteile seiner Produkte, einschließlich Technologie und Software, ob die Produkte durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit U.S.-Technologie hergestellt wurden, die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Produkte und einen Ansprechpartner beim Lieferanten, der Fragen zur Anwendbarkeit der Exportkontroll- und Sanktionsregeln auf die Produkte beantworten kann. Auf unser Verlangen wird der Lieferant uns schriftlich alle weiteren von uns angeforderten Exportdaten zu den Produkten mitteilen und uns über alle relevanten Änderungen der oben genannten Informationen informieren. Schließlich muss der Lieferant die Verpflichtungen erfüllen, die den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) auferlegt werden.

14.2 Die Nichteinhaltung eines Teils dieser Klausel durch den Lieferanten stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrages dar. Wir behalten uns das Recht vor, jede Bestellung nach unserem alleinigen Ermessen zu stornieren, wenn wir vernünftigerweise annehmen, dass der Lieferant diese Klausel nicht einhält. Der Lieferant wird uns oder unseren Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen gewähren, um alle von uns in angemessener Weise angeforderten oder anderweitig relevanten Unterlagen zu prüfen und/oder zu kopieren, um festzustellen, ob der Lieferant die Anforderungen dieser Klausel erfüllt. Alternativ dazu kann der Lieferant verlangen, dass ein von uns beauftragter unabhängiger Dritter eine solche Prüfung durchführt. Verstößt der Lieferant (oder seine Mitarbeiter, Führungskräfte oder Auftragnehmer) gegen die oben genannten Pflichten und Zusicherungen oder erhalten wir glaubwürdige Informationen, dass der Lieferant gegen Anwendbare Vorschriften verstoßen hat, sind wir berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und ggf. bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten und uns mit diesen abzustimmen. Schadenersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten. Wir schließen hiermit jegliche Haftung für die Nichteinhaltung dieser Klausel durch den Lieferanten aus. Der Lieferant schützt, entschädigt und hält CeramicTec schadlos gegenüber allen Geldstrafen, Verlusten und Verbindlichkeiten, die uns aufgrund der Verletzung einer der Bestimmungen dieser Klausel durch den Lieferanten oder aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Lieferanten im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel entstehen.

14.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den Bedingungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte, soweit relevant, die Anforderungen der folgenden Richtlinien und Verordnungen uneingeschränkt erfüllen: RoHS 2011/65/EU, VDA-Liste 232-101 für deklarationspflichtige Stoffe, IMDS (= International Material Data System), CLP-Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008, GADSL (= Global Automotive Declarable Substance List), Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG (ELV = End of life vehicles), EG-Richtlinie 2003/11/EG (Verwendung bromierter Flammenschutzmittel) in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant erfüllt alle nach dieser Verordnung bestehenden



Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für CeramicTec, stellt der Lieferant CeramicTec von den hierfür anfallenden Kosten frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Aufforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant CeramicTec die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Produkte.

- 14.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die in Section 1502 des "Wall Street Reform and Consumer Protection Act" ("Dodd-Frank Act") genannten Bedingungen bezüglich Konfliktmineralien (einschließlich Zinn, Gold, Wolfram, Tantal) einzuhalten. Wenn Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte benötigt werden, muss deren Herkunft offengelegt werden. Es dürfen nur Konfliktmineralien von zertifizierten Hütten (Liste "CFSI Compliant Smelter") verwendet werden.
- 14.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG-Richtlinien und EG-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Lieferant hat CeramicTec die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszertifikat (*Certificate of Origin*) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant hat CeramicTec unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszertifikat für die Produkte nicht mehr zutreffen.
- 14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (Angabe der CAS-Nummern und Gewichtsanteile im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden Vorschriften aufgeführt sind: Chemikalienverbotsverordnung (Umsetzung der RL 76/779/EWG und der dazugehörigen Änderungen, Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG), FCKW-Halon-Verbotsverordnung (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000) sowie Keramikfaserverordnung.

## **15. Soziale Verantwortung / UN Global Compact / Mindestlohn**

- 15.1 Zusätzlich zur Einhaltung der Anwendbaren Vorschriften verpflichtet sich der Lieferant, sich die Prinzipien des UN Global Compact zu eigen zu machen und sie vollständig einzuhalten, indem er sicherstellt, dass alle von seinem eigenen Personal oder dem von zugelassenen Unterauftragnehmern durchgeführten Aktivitäten den Prinzipien des UN Global Compact entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

#### **Menschenrechte**

Grundsatz 1: Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten; und

Grundsatz 2: Sicherstellen, dass sie nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind.

#### **Arbeit**

Grundsatz 3: Die Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren;

Prinzip 4: Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit;

Grundsatz 5: die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit; und

Grundsatz 6: Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

#### **Umwelt**

Grundsatz 7: Die Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen;

Prinzip 8: Initiativen zur Förderung einer größeren Umweltverantwortung ergreifen und

Grundsatz 9: Förderung der Entwicklung und Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien.

#### **Korruptionsbekämpfung**

Prinzip 10: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Zitiert aus (<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>)

- 15.2 Darüber hinaus wird der Lieferant seinen Mitarbeitern, die bei der Ausführung der Lieferung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stets und unverzüglich mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) zahlen und auch die sonstigen einschlägigen Pflichten nach dem MiLoG erfüllen.
- 15.3 Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet. Der Lieferant übernimmt alle Kosten, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen eines Verstoßes des Lieferanten oder seiner Nachunternehmer gegen das MiLoG entstehen.
- 15.4 Verstößt der Lieferant gegen das MiLoG und/oder Grundsätze des UN Global Compact, behalten wir uns das Recht vor, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Soweit die Beseitigung eines solchen Verstoßes möglich ist, darf dieses Recht erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes ausgeübt werden.
- 15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die anwendbaren geltenden Gesetze einzuhalten, die oben genannten Grundsätze zu befolgen und uns über jede Situation zu informieren, die zu einer Nichteinhaltung dieser Grundsätze führen könnte, sowie über den Plan zur Behebung solcher Situationen.
- 15.6 Der Lieferant gestattet uns, während der Laufzeit eines unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages zu überprüfen, inwieweit die Anforderungen dieser Klausel eingehalten werden. Wir sind berechtigt, den betreffenden Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen, wenn dem Lieferanten tatsächlich bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen, dass der Lieferant oder seine Unterlieferanten gegen einen der oben genannten Grundsätze verstoßen haben.

## 16. Datenschutz

- 16.1 Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 16.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 16.3 Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## 17. Nutzung von Künstlicher Intelligenz ("KI")

- 17.1 Der Lieferant wird uns alle KI-Anwendungen, die bei der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages verwendet werden, offenlegen und diese KI nicht verwenden, bevor er nicht unsere schriftliche Zustimmung erhalten hat („**Zulässige KI-Nutzung**“).
- 17.2 Im Rahmen der zulässigen KI-Nutzung wird der Lieferant es strikt unterlassen, unsere gemäß Abschnitt 13 als vertraulich eingestuft Informationen zu verwenden, und zwar sowohl während der Dauer unserer Geschäftsbeziehung als auch danach.
- 17.3 Der Lieferant wird darüber hinaus alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Nutzung von KI einhalten.
- 17.4 Der Lieferant haftet für alle Folgen, die sich aus der Verwendung von AI ergeben.
- 17.5 KI, die in gängige Bürosoftware eingebettet ist, die der Lieferant verwendet („**eingebettete KI**“), ist von den Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Absatz 1 ausgeschlossen.

## 18. Allgemeine Bedingungen

- 18.1 Hinweise auf Geschäftsbeziehungen mit uns zu Werbe- und anderen Zwecken bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 18.2 Erfüllungsort ist der jeweilige Ort, an den die Produkte ordnungsgemäß zu liefern oder die Leistungen zu erbringen sind.
- 18.3 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigenden Lieferanten nur dann zur Aufrechnung, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen von einem zuständigen Gericht für unwirksam erklärt werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bedingung durch eine Bedingung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 18.5 Gegenüber Lieferanten mit Sitz in Deutschland und mit Sitz in einem Staat, der das CISG nicht ratifiziert hat, findet auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung - die Bestimmungen des CISG finden darauf keine Anwendung. Gegenüber Lieferanten mit Sitz in einem Staat, der das CISG ratifiziert hat, gilt das CISG. Sofern in einem solchen Fall bestimmte Rechtsverhältnisse und/oder Rechtsfragen weder in diesem Vertrag noch im CISG geregelt sind, so ist ergänzend das Recht der Bundesrepublik

Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar.

18.6 Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Verständlichkeit der Bedingungen.

18.7 Entstehen zwischen den Parteien CeramTec und einem Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union Streitigkeiten über Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, so ist für alle Streitigkeiten ausschließlich ein deutsches Gericht mit Gerichtsstand am Sitz der CeramTec-Partei zuständig. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesem Absatz ist CeramTec ausdrücklich berechtigt, auch vor dem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten zuständigen Gericht sowie vor dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu klagen. Eine alternative Streitbeilegung lehnen wir hiermit ausdrücklich ab. Darüber hinaus werden im Falle von Streitigkeiten zwischen CeramTec und einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union in Bezug auf Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder deren Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, alle Streitigkeiten endgültig und ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Stuttgart und die Sprache des Schiedsgerichts ist Englisch. Jede Partei hat ihre eigenen Kosten zu tragen.